

Die Stadtverordnetenversammlung

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 03.07.2018 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofswahl
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 12 Register
- § 13 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstellen
- § 16 *Kindergrabstätten*
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten,
Gemeinschaftsgrabstätten
Urnenanlage
- § 19 *naturnahe Baumbestattung*
- § 20 Ehrengabstätten

- § 21 Erbstellen
- § 22 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen
- § 25 Aufstellung von Grabmalen
- § 26 Grabmalgenehmigungen
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Leichenhalle
- § 33 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Hauptfriedhof | - Storkower Straße |
| 2. Kietzer Friedhof | - Frankfurter Chaussee |
| 3. Bahrendorfer Friedhof | - Bahrendorfer Straße |

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Beeskow. Sie dienen der Bestattung verstorbener Person sowie der Bestattung aller Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen,
 1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Friedhofswahl

- (1) Die Bestattungspflichtigen oder sonstigen Veranlasser der Bestattung entscheiden mit der Friedhofsverwaltung unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen, auf welchem der in § 1 genannten Friedhöfe der Stadt die Bestattung/Beisetzung erfolgen soll.
- (2) Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn keine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit vorhanden ist.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Abs.1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Beeskow in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Beeskow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 1. Tiere frei laufen zu lassen,
 2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren,
Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Kranke und gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen Rollstühle benutzen.
 3. bei Beerdigungen als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf der Bestattung zu beeinträchtigen,
 4. nach Ende der Besuchszeit auf dem Friedhof zu verweilen,
 5. in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
 6. Druckschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten,

7. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten,
8. Abräum- und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern,
9. Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten, Bänke, gärtnerische Anlagen, Toiletten und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
10. in der Nähe von Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten, es sei denn, die Tätigkeiten sind im Rahmen der Bestattung erforderlich.
11. Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
12. chemische Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden,
13. die Friedhofswege und sonstige Einrichtungen zweckentfremdet zu benutzen,
14. Brunnen ohne besonderes Unbedenklichkeitszeugnis des Kreisarztes anzulegen,
15. während der Beerdigung gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Der Umfang der Tätigkeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen bzw. vergleichbare Befähigungsnachweise anderer EU Staaten haben, die von der Handwerkskammer anerkannt sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
Diesen Nachweis hat der Antragsteller auch für seine Bediensteten zu erbringen.
- (5) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten ist montags bis freitags von 07.00 - 17.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
Während der Beisetzungen sowie an Sonn- und Feiertagen sind jegliche gewerbliche Tätigkeiten untersagt.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der § 7 Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung /Beisetzung fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen gemäß § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes von Amts wegen in einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen, die der Nutzungsberechtigte zu beauftragen hat, ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich gestorbenen Kind bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarge zu beerdigen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 12 Register

- (1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen wird ein Beerdigungsregister geführt. Es enthält mindestens folgende Angaben:
 - . laufende Nummer und Bezeichnung des Grabes
 - . Vor- und Zuname
 - . Geburtsdatum
 - . Geburtsort
 - . Todestag
 - . Beerdigungstag des/der Verstorbenen
 - . Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstelle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach Reihen-, Wahl-, Urnengräbern und Erbstellen. Darin werden eingetragen
 - . die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer
 - . Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beerdigungstag und Todestag der/des Verstorbenen.
- (3) Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen verstorben ist, müssen auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.
- (4) Es sind ferner zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Gräberpläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In den Fällen des § 31 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen, die außer im Falle des § 31 I der Nutzungsberechtigte zu beauftragen hat, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - f) halbanonyme Urnenanlage
 - g) naturnahe Baumbestattung
 - h) Erbstellen
 - i) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten, an Erbstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und Erbstellen ist innerhalb der Nutzungszeit vererblich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.
Der Erbe hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage urkundlicher Nachweise über sein Erbrecht und des Grabstellennutzungsvertrages schriftlich anzuzeigen. Der Name des neuen Berechtigten ist auf dem Grabstättennutzungsvertrag unter Aufdruck des Dienststempels und des Datums zu vermerken.
Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.
- (5) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.
- (6) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden. Sie dürfen erst nach erteilter Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (7) Der Friedhofsverwaltung gegenüber gilt der unmittelbare Besitzer des Grabstättennutzungsvertrages über das Nutzungsrecht an einem Grab als Berechtigter. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes des Grabstättennutzungsvertrages, so kann die Friedhofsverwaltung bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.
- (8) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen, Wurzeln oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es wurden Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren eingerichtet.

Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit.

Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden Reihengrabstätten nicht mehr vergeben. Reihengrabstätten, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, bleiben für die Restlaufzeit ihres Nutzungsrechts bestehen.

Eine Verlängerung der Nutzungs- bzw. Ruhezeit durch Nachkauf als Reihengrabstätte ist nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungs- bzw. Ruhezeit der bisherigen Reihengrabstätte durch Nachkauf als Wahlgrabstätte zu erhalten.

- (4) Jedes Grab muss beim Ausheben von nächsten Grab durch eine mindestens 0,30 m starken Erdwand getrennt sein. Die Grabsohle ist auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Zwischen der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand muss somit ein Abstand von mindestens 2,50 m sein.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen laut § 11 zugelassen werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten werden zusätzlich angeschrieben.

§ 16 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.
- (2) Grabflächen werden wie folgend für Kindergrabstätten vergeben:

Länge: 1,80 m

Breite: 0,80 m

Jedes Grab muss beim Ausheben von nächsten Grab durch eine mindestens 0,30 m starken Erdwand getrennt sein. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben.

Zwischen der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand muss somit ein Abstand von mindestens 2,50 m sein. Bei Gräbern für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist die Grabsohle auf die Tiefe von 1,40 m zu legen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Nutzungszeit kann durch Nachkauf verlängert werden.

- (2) Es wird in ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Für Wahlgräber, die vor dem 1. Juli 1990 erworben wurden, bleibt die Nutzungszeit von 30 Jahren bestehen.
- Es wird in ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Für Wahlgräber, die vor dem 1. Juli 1990 erworben wurden, bleibt die Nutzungszeit von 30 Jahren bestehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabstättennutzungsvertrages und beginnt mit der 1. Bestattung/Beisetzung.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts und die Abräumung der Grabstätte wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten Friedhof Haupteingang) und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Nutzungszeit kann nach Ablauf gegen Zahlung der dafür jeweils festgesetzten Gebühr um jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (6) Wahlgräber werden mit folgenden Grabflächen je Stelle vergeben:
- Länge: 2,40 m
Breite: 1,30 m
- (7) Eine Wiederbelegung nach Ablauf einer 20jährigen Ruhefrist ist möglich. Überschreitet bei einer Wiederbelegung die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vor der Wiederbelegung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabanlage um die überdauernde Ruhezeit zu verlängern.
- (8) Mit den Bestattungspflichtigen oder sonstigen Veranlassern der Bestattung wird ein Grabstättennutzungsvertrag abgeschlossen. In ihm ist die Lage der Grabstätten und die Dauer des Nutzungsrechts vermerkt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Lage der Grabstätte eine Teilung zulässt. Eine Rückerstattung der Nutzungsgebühren erfolgt hierbei nicht.
- (12) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert ist.

§ 18

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte, halbanonyme Urnenanlage

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten

- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) halbanonyme Urnenanlage
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
Die Größe einer Urnenreihenstelle beträgt:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m
Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden Urnenreihengrabstätten nicht mehr vergeben. Urnenreihengrabstätten, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, bleiben für die Restlaufzeit ihres Nutzungsrechts bestehen.
Eine Verlängerung der Nutzungs- bzw. Ruhezeit durch Nachkauf als Urnenreihengrabstätte ist nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungs- bzw. Ruhezeit der bisherigen Urnenreihengrabstätte durch Nachkauf als Urnenwahlgrabstätte zu erhalten.
- (3) Urnenwahlgrabstätten in Pflege durch die Nutzungsberechtigten sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, beträgt 2 Aschen.
Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre, die Größe:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m
- (4) *Urnenanlagen mit Urnenwahlgrab in Stadtpflege sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Belegungsplanung erfolgt durch die Stadt.
Die Urnenanlage hat eine durch den Friedhofsträger vorgeschriebene Gestaltung und wird durch diesen angelegt, instandgehalten und gepflegt.
Konkret werden hier nur liegende Grabplatten zugelassen, welche von der Verwaltung gestellt werden.
Auf der Urnenanlage dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre.*
- Die Grabplatten haben folgende Größe:*
- Anlage auf Feld 4/II am Zaun recht von der Trauerhalle
Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m*
- Anlage auf Feld 3/I am Zaun links von der Trauerhalle
Länge: 0,45 m
Breite: 0,35 m*
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwa anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend für alle Urnengrabstätten, die keine Urnenreihengrabstätten sind.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf ihnen dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt und keine Grabmäler errichtet werden.
- (7) Auf einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, bei Einhaltung der Ruhezeiten und unter Beachtung von § 17.
- (8) Die halbanonyme Urnenanlage ist dadurch gekennzeichnet, dass in kleineren Grabfeldern

Urnen in der Reihenfolge ohne Individualität bestattet werden. Jedes Grabfeld enthält ein einheitlich gestaltetes Grabmal, in welchem die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum verzeichnet sind. Die halbanonyme Urnenanlage wird ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Anbringung der Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum erfolgt ebenfalls über den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu zahlen. Auf den halbanonymen Urnenfeldern dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Ruhezeit beträgt für jede Urne 15 Jahre.

§ 19 naturnahe Urnenbestattung

- (1) Die naturnahe Urnenbestattung erfolgt ausschließlich nach der Kremierung. Für die Beisetzung der Asche müssen leicht ökologisch abbaubare Urnen als Gefäß genutzt werden. Die Größe des einzelnen Urnengrabes beträgt in der Länge und in der Breite 0,50 m. In einer naturnahen Urnengrabstätte kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit der naturnahen Urnengrabstätte beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann in dem Urnengrab erneut eine Urne beigesetzt werden, wenn hierfür ein erneutes Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Die naturnahe Urnenbestattung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Urnenbeisetzung im direkten Wurzelbereich der dort befindlichen Bäume auf dem hierfür vorgesehenen Teil des Friedhofs erfolgt.
Als erinnerndes Denkmal darf auf das jeweilige Urnengrab eine Liegeplatte mit einer Größe von höchstens 0,20 m x 0,20 m gelegt werden.
- (3) *Darüber hinaus gehende Gestaltungen des naturnahen Urnengrabes, wie Einfassungen, Einfriedungen, Bepflanzungen und das Aufstellen von Figuren oder ähnlichem sind untersagt und werden dann von der Stadt entfernt.* Das Ablegen von Trauerschmuck und Kränze wird nur am Tag der Beisetzung zugelassen. Der Trauerschmuck ist innerhalb von 14 Tagen von den Angehörigen zu entfernen.
- (4) *Der Baumbestand darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.*
- (5) *Aufgrund von Erkrankungen des Baumes vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das atypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Gemeinde keine Schadensansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen. Eine Ersatzpflanzung durch die Stadt wird dann geprüft.*
- (6) *Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldfläche durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche entstehen, wird nicht gehaftet.*
- (4) Naturnahe Urnengrabstätten können bereits vor Belegung unter Zahlung einer Gebühr reserviert werden.
- (5) Eine Umbettung aus einer naturnahen Grabstätte ist aufgrund der leicht ökologisch abbaubaren Urnen nicht möglich.

§ 20 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Beeskow.

§ 21 Erbstellen

- (1) Erbstellen sind mehrstellige Grabstätten, die durch Zäune oder andere Einfriedungen sichtbar begrenzt sind und eine entsprechend größere Fläche als die einer Wahlgrabstätte einnehmen.
- (2) Die Gebühren für die Erbstelle werden nach der Gesamtgröße der Fläche in qm berechnet.
- (3) Erbstellen, die vor dem 1. Juli 1990 erworben wurden, haben eine Nutzungszeit von 60 Jahren.
Für nach dem 1.07.90 erworbene Erbstellen beträgt die Nutzungszeit 50 Jahre.
- (4) Der Nutzungsberechtigte der Erbstelle ist verpflichtet, die Einfriedung (Zäune o. ä.) instandzuhalten.
Im Übrigen gelten für die Benutzung und Pflege der Erbstellen die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlgräber entsprechend.

§ 22 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf besondere gesetzliche Bestimmungen hingewiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grablaternen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen oder Entfernung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese kann Anordnungen erlassen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.
- (2) Grabmal, Einfassung und Bepflanzung müssen in Größe, Form, Material und Farbe die gestalterische Einheit des Friedhofsbereiches ermöglichen.
- (3) Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen des Grabes hinausragen und sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit der Friedhofsbesucher muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sein, damit es sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen kann.
- (5) Für die Standfestigkeit von Grabmalen haftet der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, zur Verhütung von Unfällen nicht standfeste Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise abzubauen und sicherzustellen.

§ 25
Aufstellung von Grabmalen auf den Beeskower Friedhöfen

(1) Für die Friedhöfe Beeskow werden folgende Grabmalarten festgelegt:

1. Grabmalart I - stehende Grabmale - Hochformat

a) auf Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern

Höhe	0,60 - 1,00 m
größte Breite:	0,40 - 0,66 m
Mindestdicke:	0,12 m

b) auf Kindergräbern

Höhe	0,40 - 0,60 m
größte Breite	0,27 - 0,40 m
Mindestdicke	0,10 m

c) auf Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern

Höhe	0,60 - 0,80 m
größte Breite	0,45 - 0,60 m
Mindestdicke	0,12 m

2. Grabmalart II - stehende Grabmale - Breitformat auf mehrstelligen Wahlgräbern

Höhe	0,80 - 1,00 m
größte Breite	1,40 m
Mindestdicke	0,12 m

3. Grabmalart III - liegende Grabzeichen auf einstelligen Wahlgräbern

Länge bis	0,90 m
Breite bis	0,50 m
Mindestdicke	0,12 m

Auf Reihengräbern sind liegende Grabmale unzulässig.

Auf Urnenwahlgräbern sind liegende Grabmale nur auf den besonders festgelegten Flächen zulässig.

4. Grabmalart IV

Zu dieser Art gehören Grabmale, die in Form, Material und Oberflächenbearbeitung keiner Beschränkung unterliegen.

Grabmale dieser Art dürfen jedoch in ihrer Umgebung nicht grob verunstaltet wirken und nicht aus Material hergestellt werden, das unter Witterungseinflüssen unverhältnismäßig schnell verfällt.

Die vorstehenden Maße gelten ab Erdoberkante.

Von den vorgenannten Größen darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur um bis zu 10% abgewichen werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Abweichung nicht augenscheinlich wahrnehmbar ist.

§ 26
Grabmalgenehmigungen

(1) Vor Anfertigung und Aufstellung bzw. Veränderung oder Entfernung eines Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten wie Abmessungen,

Schriftaufteilung, Schriftbild mit Symbol ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Aufstellung, Veränderung oder Entfernung darf erst nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, nach Genehmigung und Abnahme durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

- (2) In besonderen Fällen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn diese Satzung einer Genehmigung entgegensteht.
- (4) Auch bei Umbettungen ist ein besonderer Antrag für die Aufstellung des evtl. vorhandenen Grabmales zu stellen, der zu genehmigen ist, wenn das Grabmal der für diesen Platz gültigen Bestimmungen nach Art und Größe entspricht.
Auf diese Bestimmungen ist zur Vermeidung unbilliger Härten bei allen Umbettungsanträgen hinzuweisen.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Richtlinien dieser Satzung entspricht.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks sowie den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für die Grabstätten (*Bundesinnungsrichtlinie für Steinmetz: 6. Auflage Fassung: August 2017*) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die in Absatz (1) genannte Innungsrichtlinie. Die Regelungen nach § 24 bleiben hiervon unberührt.
Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Größe der Einfassung beträgt
 - a) bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahren
1,60 m x 0,60 m x 0,15 m (LängexBreitexHöhe)
 - b) bei Reihengräbern für Personen unter 5 Jahren
0,90 m x 0,40 m x 0,15 m
 - c) bei Wahlgräbern
1,60 m x 0,60 m x 0,15 m
 - d) bei Urnengräbern
0,80 m x 0,80 m x 0,20 m

Die Einfassungsstärke darf 0,06 m nicht unter- und 0,10 m nicht überschreiten.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Beeskow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten Friedhof Haupteingang) und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale (einschließlich Fundamente) und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden.
Dazu bedarf es eines Abmeldescheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie von der Stadt Beeskow entfernt. Die Kosten trägt der jeweilige Verfügungsberechtigte /Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte oder mit Kies, Sand, Steinen o.ä. ist nicht gestattet.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten /Nutzungsberechtigten zu stellen.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1: 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Der Friedhofsträger ist berechtigt, einen diesen Vorschriften oder dem Belegungsplan widerrechtlichen Zustand zu beseitigen und unzulässige Gegenstände zu entfernen. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 31 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigter auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten Friedhof Haupteingang und 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdgrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten /Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten Friedhof Haupteingang) und ein entsprechender 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte /Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
Die Stadt Beeskow ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII.
Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Särge sind bereits vor Aufnahme in der Leichenhalle endgültig zu schließen.

§ 33
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (4) Zwischen den Trauerfeiern ist eine Zeit von drei Stunden einzuhalten.

VIII.
Schlussvorschriften

§ 34
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkraft treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35
Haftung

Die Stadt Beeskow haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Beeskow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Beeskow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof in der Fassung vom 19.10.2011 außer Kraft.

Beeskow, den 04.07.2018



Frank Steffen
Bürgermeister



